

Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

# Spezielle Qualitätsanforderungen Seilkrananlagen

Die im Folgenden dargestellten speziellen Qualitätsanforderungen gelten für die Arbeit mit Seilkrananlagen. Darüber hinaus wird auf die bei allen Betriebsarbeiten geltenden allgemeinen Qualitätsanforderungen im Landesbetrieb ForstBW verwiesen.

<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Abrutschen von Stammteilen und Steinen ist möglichst zu vermeiden.</li> <li>▪ Die Seilkrananlage muss ordnungsgemäß und sicher aufgebaut und verankert sein.</li> <li>▪ Bei extremem Frost oder hoher Schneelast ist die Arbeit am Hang einzustellen.</li> </ul>
<b>Waldbestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Z-Bäume sollen nicht als Abspannbäume benutzt werden.</li> <li>▪ Bestandesschäden, insbesondere Schäden an ausgewählten Zukunftsbäumen sind zu vermeiden. Z-Bäume dürfen grundsätzlich nicht beschädigt werden. Am verbleibenden Bestand dürfen Bestandesschäden nur bei max. 15 % der Stammzahl vorkommen.</li> <li>▪ Als Schaden gilt jede mindestens 10 cm<sup>2</sup> große, den Holzkörper freilegende Verletzung.</li> <li>▪ Beschädigte Trassenrand-, Sattel- und Abspannbäume sind zu entnehmen.</li> </ul>
<b>Arbeitsverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Seiltrassen sind möglichst in Falllinie oder ggf. entsprechend der Geländegegebenheiten einzulegen.</li> <li>▪ Das Arbeitsverfahren ist der Holzstärke anzupassen.</li> <li>▪ Stöcke sind niedrig zu halten.</li> <li>▪ Mit dem Gebirgsharvester aufgearbeitetes Holz ist sortenweise innerhalb des Kranbereichs abzulegen.</li> </ul>
<b>Poltern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Holz ist grundsätzlich - am Hang nach Möglichkeit - bündig, losweise getrennt und auf Unterlagen auf den zugewiesenen Polterplätzen zu poltern.</li> <li>▪ Überlängen in Fixlängenpolter sind auf Maß zu bringen.</li> <li>▪ Die Poltergröße beträgt im Regelfall mindestens 10 Fm. In begründeten Einzelfällen (insbesondere bei Wertholz) sind auch kleinere Poltergrößen zulässig.</li> </ul>

<b>Poltern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle Holzpolter müssen maschinenverladbar und verkehrssicher angelegt sein (möglichst 1 m Abstand vom Fahrbahnrand, max. Poltertiefe 8,0 m, max. 2 m unter dem Wegniveau).</li> <li>▪ Die Belange der Abfuhrlogistik sind mit dem Auftraggeber abzusprechen und zu berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Vermessung und Sortierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alles Holz ist nach den im Landesbetrieb ForstBW gültigen Bestimmungen zu vermessen und zu sortieren.</li> <li>▪ Alle verwendeten Messgeräte müssen maßgenau sein, Kluppen müssen geeicht sein.</li> </ul>